

SEPA-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers:
Freundeskreis des Helmholtz-Gymnasiums e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers:
Kurfürstenstr. 53, 14467 Potsdam Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE34ZZZ00000832005

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger **Freundeskreis des Helmholtz-Gymnasiums e.V.** Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers):

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhabers):

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

IBAN des Zahlungspflichtigen (für Deutschland 22 Stellen):

BIC (8 oder 11 Stellen):

Ort:

Datum (TT.MM.JJJJ):

Unterschrift(en) des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Freundeskreis des Helmholtz-Gymnasiums Potsdam e.V.

Kurfürstenstr. 53, 14469 Potsdam

SATZUNG in der Fassung vom 10.02.2016 *)



§ 1: Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Helmholtz-Gymnasiums e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
4. Für alle sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Helmholtz-Gymnasium. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Vermögen des Vereins darf nur diesen Zwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitisch, rassisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3: Aufgaben

- Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
1. die Förderung und Unterstützung vielfältiger Veranstaltungen und kultureller Aktivitäten;
 2. die Pflege und Entwicklung der Traditionen;
 3. die materielle und finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen und im Sonderfall einzelner Schüler;
 4. die Förderung der materiellen und technischen Ausstattung der Schule;
 5. die Schaffung einer engen Verbindung zwischen ehemaligen und heutigen Schülern und Lehrern des Helmholtz-Gymnasiums.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im „Freundeskreis des Helmholtz-Gymnasiums“ kann bestehen als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Schüler, Lehrer oder sonstige Angestellte sowie Eltern von Schülern des Helmholtz-Gymnasiums sind, oder ehemalige Schüler, Lehrer oder sonstige An-

*) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.

gestellte sowie Eltern von ehemaligen Schülern des Helmholtz-Gymnasiums, der ehemaligen Helmholtz-Schule, des ehemaligen Victoria-Gymnasiums und der Dortu-Schule (von 1952 bis 1956) sind.

3. Fördernde Mitglieder können alle sonstigen natürlichen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen.

§ 5: Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Beitragsrückstand
 - Verstoß gegen die Satzung
 - sonstige Gründe, die eine Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lassen,kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss ist ein Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören und kann an der Abstimmung teilnehmen.

§ 6: Beiträge, Aufnahmeentgelt und sonstige Entgelte

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu leisten. Dieser wird jährlich zum 5. Januar eines Jahres fällig.
2. Bei Neuaufnahmen kann ein Aufnahmeentgelt erhoben werden.
3. Die Erhebung von Mahn- und sonstigen Entgelten ist in der Beitragsordnung zu bestimmen.
4. Bei Veränderungen setzt die Mitgliederversammlung im Voraus die Höhe von Beiträgen und Entgelten nach Abs. 1 und 3 für die Zukunft fest und beschließt, ob und in welcher Höhe Aufnahmeentgelte nach Abs. 2 zu entrichten sind.
5. Für alle Zuwendungen werden Spendenquittungen erstellt.

§ 7: Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 8)
2. die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern,

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn diese vom Amtsgericht, Finanzamt oder anderen Behörden auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden. Diese Änderungen sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

4. Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden bei Bedarf und mindestens dreimal im Jahr. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, an alle Mitglieder des Vorstandes zu verteilen sowie zu archivieren.

5. Der Schulleiter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt. An den Vorstandssitzungen nimmt außerdem ein Vertreter des Lehrerkollegiums mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zur Vorstandssitzung einzuladen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gegenüber Dritten zeichnungsberechtigt. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt.

8. Zur Gestaltung seiner Arbeit kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Beschlussfassung über die Satzung
- Beschlussfassung über die Beitrags- und andere Ordnungen
- die Wahlen sowie die Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Vorstand
- die Wahl von zwei Revisoren
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 12).

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter gleichzeitiger

Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

6. Jedes ordentliche Mitglied besitzt ein einfaches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, und werden vom Vorstand protokolliert.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art und Weise der Durchführung von Wahlen (offene oder geheime, Kandidaten- oder Listenwahl) auf der Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes. Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Weiteres regelt die Wahlordnung.

8. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9. Der Vorstand wird jeweils für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung festlegen.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

- a) die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
- b) mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache an den Vorstand stellen.

3. Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgender Abweichung. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden.

§ 11: Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Ihm obliegen die Führung der Konten sowie die Aufbewahrung aller Finanzbelege des Vereins entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Die Versammlung wählt bei Auflösung 3 Liquidatoren.

4. Über das bei Auflösung nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen beschließt die Versammlung mit Zustimmung des Finanzamtes. Es ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Freundeskreis des Helmholtz-Gymnasiums Potsdam e.V.

Kurfürstenstr. 53, 14469 Potsdam

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit möchte ich dem Freundeskreis des Helmholtz-Gymnasiums e.V. beitreten. Mit den in der Satzung enthaltenen Aufgaben und Zielen des Vereins stimme ich überein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung

Name

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Telefon (privat / dienstlich / mobil):

eMail:

Ich möchte die Helmholtz-EULE und ggf. weitere Informationen per eMail erhalten: Ja Nein

Verbindung zur Schule über Tochter/Sohn oder eigener Abiturjahrgang

Name / Klasse / Jahrgang:

Ich entrichte folgenden Mitgliedsbeitrag pro Jahr:

EUR 10,00 (Mindestbeitrag Schüler/Studenten/Auszubildende)

EUR 15,00 (Mindestbeitrag)

EUR 25,00

EUR 50,00

EUR

Bitte auch die
RÜCKSEITE ausfüllen!

Der Vorstand des Freundeskreises sichert den Mitgliedern die ausschliesslich vereinsinterne Nutzung der Daten zur Person zu.

Datum:

Unterschrift: